

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dora Heyenn (DIE LINKE) vom 04.06.13

und Antwort des Senats

Betr.: Atomtransporte – mehr als nur ein Restrisiko!

Am 1. Mai 2013 geriet das Containerschiff „Atlantic Cartier“ mitten im Hamburger Hafen in Brand. Der Frachter hatte 33 Container mit gefährlichen Gütern, unter anderem Uranhexafluorid, Brennelementen, Ethanol und Munition, geladen. Die Container mit Gefahrgut konnten erst etwa acht Stunden nach dem Ausbruch des Feuers von Bord geholt werden. Hamburg entging dabei nur knapp einer Katastrophe. Bis heute hat noch keine umfassende Aufarbeitung der Ereignisse stattgefunden. Dabei finden mehrfach pro Woche derartige Transporte durch Hamburg statt. Der Innenausschuss der Bürgerschaft befasste sich am 31. Mai 2013 mit den Vorgängen auf dem Gefahrgutfrachter, durch die Hamburg nur knapp an einer Katastrophe vorbeigeschrammt ist. Vor dem Hintergrund der Vielzahl der Atomtransporte durch Hamburg bleiben für DIE LINKE viele Fragen offen, insbesondere in der Katastrophenvorsorge bei atomaren Unfällen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Am 1. Mai 2013 kam es auf dem unter schwedischer Flagge fahrenden RoRo-/Containerschiff „Atlantic Cartier“ zu einem Brand. Die Bekämpfung dieses Brandes wurde durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr und der Polizei mit hoher Professionalität durchgeführt, eine Gefährdung der Hamburger Bevölkerung und der Umwelt bestand nicht. Die zum Zeitpunkt des Brandes an Bord befindlichen Container mit Gefahrgut wurden aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich entfernt. Ein unterhalb der Brandstelle an Bord verbliebener Container mit Restmengen Uranhexafluorid war nicht gefährdet. Die Gefahr einer sogenannten Beinahe-Katastrophe hat zu keinem Zeitpunkt bestanden.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Senat die Fragen unter anderem auf der Grundlage von Auskünften des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) wie folgt:

1. *Welche Schlussfolgerungen zieht der Senat aus dem Brand der „Atlantic Cartier“ für*
 - a) *die Feuerwehr,*
 - b) *die Wasserschutzpolizei,*
 - c) *den Katastrophenschutz*

bezüglich des Transports von radioaktiven Stoffen (Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe) über den Hamburger Hafen?

Grundsätzlich werten die Gefahrenabwehrbehörden jedes Einsatzereignis intern aus, um gegebenenfalls gebotene Optimierungen vorzunehmen.

Die Feuerwehr ist im Rahmen ihrer technischen Ausstattung und ihrer Ausbildung in der Lage, auch komplexe Schadensfälle zu bewältigen. Dies hat unter anderem auch die Einsatzbewältigung beim Brand des Schiffes „Atlantic Cartier“ gezeigt.

Die von der Polizei im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Überwachung der Einhaltung der Gefahrguttransportvorschriften im Hamburger Hafen durchgeführten Kontrollen von Gefahrguttransporten sind geeignet, potenzielle Gefahren bei Gefahrguttransporten der Klasse 7 (radioaktive Stoffe) bereits vor beziehungsweise unmittelbar nach dem Einlaufen des Schiffes in den Hamburger Hafen zu erkennen und entsprechend zu agieren beziehungsweise zu reagieren. Die Polizei strebt, wie bereits schon in der Vergangenheit, Kontrollen bei möglichst allen Gefahrguttransporten der Klasse 7 an.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

2. *Sind*

- a) *Feuerwehr,*
- b) *Wasserschutzpolizei,*
- c) *der Katastrophenschutz*

in Hamburg vor dem Hintergrund der Beinahe-Katastrophe am 1. Mai 2013 im Hamburger Hafen personell und materiell ausreichend ausgestattet und falls ja, bitte erläutern weshalb der Senat diese Auffassung vertritt, und falls nein, bitte darlegen welche Maßnahmen der Senat dagegen unternimmt?

Ja.

Die Feuerwehr Hamburg ist auf Einsätze aller Art, somit auch auf radiologische Gefahrenlagen, vorbereitet. Sie aktualisiert ihre Einsatzplanungen auf der Basis der Feuerwehrdienstvorschrift 500 (FwDV 500) regelmäßig.

Die personelle und materielle Ausstattung der Wasserschutzpolizei gewährleistet eine hohe fachliche Kompetenz im Bereich der Gefahrgutüberwachung und eine professionelle Aufgabenwahrnehmung.

Über die personelle und materielle Ausstattung der Feuerwehr und der Polizei hinaus stehen für die Aufgaben im Katastrophenschutz Einsatzmittel und ehrenamtliches Personal der Hilfsorganisationen sowie Personal der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk zur Verfügung. Die Aufgaben im Katastrophenschutz ergeben sich aus dem Hamburgischen Katastrophenschutzgesetz (HmbKatSG) und der Katastrophenschutzordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (KatSO) sowie den darauf erlassenen Richtlinien und Vorplanungen der Behörden und Organisationen.

Die Einheiten des Katastrophenschutzes kommen unabhängig davon, wo sich der Schadensort befindet, zum Einsatz.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung und Drs. 20/424, 20/8035 sowie 20/6858.

3. *Wie bewertet der Senat die Kapazitäten von Feuerwehr, Polizei und Katastrophenschutz bei der Bewältigung eines potenziellen Unfalls eines Transportes mit radioaktiven Stoffen (Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe) mit Brand*
- a) *im Hamburger Hafen,*
 - b) *im Stadtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg (Wohngebiet)?*

Die Kapazitäten von Feuerwehr und Polizei zur Bewältigung von denkbaren Unfällen mit radioaktiven Stoffen im Zusammenhang mit einem Brand sind entsprechend dem Risiko angemessen. Der technische Schutz, der durch die Verpackung von radioaktiven Stoffen vorgegeben ist, verhindert auch unter Unfallbedingungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Freisetzung des transportierten Stoffes.

4. *Sind*

- a) *im Hamburger Hafen,*

b) *im sonstigen Stadtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg*

Stützpunkte für sicherungsrelevante Transporte von radioaktiven Stoffen festgelegt, auf denen diese Transporte vorübergehend abgestellt werden können, um sie einer Gefahrenlage zu entziehen beziehungsweise das Halten in einem geschützten Bereich zu ermöglichen, und wenn ja, wie viele dieser Stützpunkte gibt es in Hamburg und wo liegen diese Stützpunkte sowie welche Kriterien müssen diese Stützpunkte erfüllen?

Angaben zu Stützpunkten für sicherungsrelevante Transporte werden als Verschluss-sache eingestuft. Einer Veröffentlichung stehen Gründe des Staatswohls (Hamburgische Verfassung, Artikel 30) entgegen.

5. *Welche Rahmenempfehlungen beziehungsweise Maßnahmen für Feuerwehr, Polizei und Katastrophenschutz gelten in Hamburg bei einem Unfall eines Transportes mit radioaktiven Stoffen (Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe) mit Brand?*

Für die Feuerwehr ist die FwDV 500 Grundlage der Gefahrenabwehr und Schadensbekämpfung.

Die Maßnahmen der Polizei sind im Alarmkalender Strahlengefahren geregelt. Der Alarmkalender basiert auf der durch einen Beschluss der Innenministerkonferenz in Kraft gesetzten „Rahmenempfehlung für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen“.

Im Übrigen siehe Drs. 20/424, 20/8035 und 20/6858.

6. *Welche Kapazitäten zur radiologischen Analyse und zur Dekontamination*

a) von verletzten Personen,

b) von Flächen

werden in Hamburg vorgehalten?

Alle Löschfahrzeuge der Berufsfeuerwehr verfügen über eine Strahlenschutzmessausstattung. Zusätzlich unterhält die Feuerwehr weitere Sonderkomponenten, die mit Strahlenschutzmessgeräten ausgestattet sind. Für Personendekontamination stehen der Feuerwehr sechs Fahrzeuge und ein Abrollbehälter zur Verfügung.

Die Polizei hält im täglichen Dienst 14 Funkstreifenwagenbesatzungen als sogenannte Spürtrupps vor. Die Besatzungen verfügen über eine Ausbildung zum Spüren und Messen von Gefahrstoffen und zur Feststellung radiologischer Lagen. Die Fahrzeuge sind mit den dafür erforderlichen Geräten ausgestattet. Darüber hinaus stehen der Polizei bis zu drei weitere Spürtrupps zur Verfügung.

In allen Hamburger Krankenhäusern, die an der Not- und Unfallversorgung teilnehmen, verfügen die Aufnahmeteams über persönliche Schutzausrüstung, sodass unter Wahrung des Eigenschutzes verletzte Personen dekontaminiert werden können. Für welche Kapazitäten dies geschehen kann, hängt vom Grad der Schwere der Verletzungen und der weiteren Inanspruchnahme des Krankenhauses durch kontaminierte, aber nicht verletzte Personen ab, die ebenfalls dekontaminiert werden müssen.

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz hat sechs Kontaminationsmonitore, drei Gammaspektrometer, ein Neutronenmessgerät und sechs Dosisleistungsmessgeräte zur radiologischen Analyse. Für die Dekontamination von Flächen wird gegebenenfalls auf Fachfirmen zurückgegriffen.

Im Übrigen siehe Drs. 20/424.

7. *Welche Kapazitäten zur Behandlung von Strahlenunfallopfern werden in Hamburg vorgehalten?*

Dem UKE sind gemäß Krankenhausplan 2015 der Freien und Hansestadt Hamburg durch Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vom 15. April 2013 aktuell sechs Planbetten im Fachgebiet Nuklearmedizin zugewiesen, die in der Klinik und Poliklinik für Nuklearmedizin geführt werden. Insgesamt verfügt die Station der Klinik

und Poliklinik für Nuklearmedizin des UKE über Räumlichkeiten mit an die Abklinganlage angeschlossenen sanitären Anlagen für zehn stationäre Patientinnen beziehungsweise Patienten („Betten“). In diesem Umfang können – soweit die genannten Kapazitäten nicht belegt sind oder zum Beispiel durch Verlegung zur Verfügung gestellt werden können – radioaktiv kontaminierte Personen behandelt werden.

Im Übrigen siehe Drs. 19/4999 und 20/424.

8. *In welcher Form sind Haftungsfragen von Transporten von radioaktiven Stoffen (Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe) bei Transporten*
- a) *per Schiff,*
 - b) *per Lkw,*
 - c) *per Eisenbahn,*
 - d) *per Flugzeug*
- geregelt?*

Gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 4 Atomgesetz darf eine Beförderungsgenehmigung für Kernbrennstoffe nur erteilt werden, wenn die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadenersatzverpflichtungen nachgewiesen ist (sogenannte Deckungsvorsorge). Die Höhe der Deckungsvorsorge richtet sich nach den Bestimmungen der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung sowie dem Pariser Übereinkommen und wird einzelfallspezifisch vom Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) festgelegt. Das BfS prüft vor Genehmigungserteilung, ob der Antragsteller eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe nachgewiesen hat. Diese Regelung gilt für alle genannten Verkehrsträger.

9. *Welche Auswirkungen hätte es für den Hamburger Hafen, wenn Transporte von radioaktiven Stoffen (Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe) wie in Bremen nicht mehr regelhaft stattfinden würden?*

Der Senat beantwortet hypothetische Fragen grundsätzlich nicht.